

SATZUNG DES GESANGVEREINS "HEITERKEIT" DORF -GÜLL

§ 1. Name und Sitz des Vereins

Der Gesangverein "Heiterkeit" Dorf-Güll hat seinen Sitz in Pohlheim-Dorf-Güll. Der Verein gehört dem Sängerbund "Hüttenberg-Schiffenberg" an. Der Verein führt nach Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Gießen den Zusatz "e.V."

§ 2. Zweck des Vereins

1. Der Gesangverein pflegt das gute Volkslied und den anerkannten Kunstchor. Er will durch Darbietungen wertvoller Chorconcerte und sonstiger musikalischer Veranstaltungen bei der interessierten Hörschaft um allgemeinen und bei seinen Mitgliedern im besonderen den Sinn für gutes Kunstgut wecken, das Interesse vertiefen und damit zur Volksbildung beitragen.
2. Der Gesangverein "Heiterkeit" mit Sitz in Pohlheim-Dorf-Güll verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenverordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die Satzungsgemäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3. Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern. Voraussetzung für die Aufnahme ist die Anerkennung der Vereinssatzung und die Bereitwilligkeit, Vereinsbeschlüsse auszuführen.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Die aktiven Mitglieder sind zum regelmäßigen Besuch der Übungsstunden verpflichtet.
4. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haften die Mitglieder nicht mit ihrem Privatvermögen.

§ 4. Beiträge

1. Die Mitglieder haben einen Beitrag zu zahlen. Die Festlegung erfolgt durch die Mitgliederversammlung.

§ 5. Verwaltung

1. Als Verwaltungsorgan des Vereins gelten:
 - a Die Mitgliederversammlung

b Der Vorstand

2. Die Jahresmitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen und findet in der Regel am Ende des Kalenderjahres statt. Sie ist mindestens eine Woche vorher unter Angabe der Tagesordnung durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Stadt Pohlheim bekanntzumachen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind nur auf Antrag von 25 % der Mitglieder oder auf Beschluß des Vorstandes anzusetzen. Ihre Bekanntmachung erfolgt in derselben Weise wie bei der Jahresmitgliederversammlung. In der Jahresmitgliederversammlung ist der Geschäfts- und Kassenbericht zu erstatten und ein Beschluß über die Entlastung des Vorstandes herbeizuführen. Der Beschluß erfolgt durch mündliche Abstimmung (Handzeichen). Die einfache Mehrheit entscheidet; Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
3. Der Vorstand setzt sich zusammen aus einem 1. und einem 2. Vorsitzenden, dem Rechner, dem Schriftführer und bis zu zehn Beisitzern. Er wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung alle zwei Jahre neu gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Vorstandes können sich in dieser Eigenschaft nicht durch andere Personen vertreten lassen. Bei Abwesenheit anlässlich der Vorstandswahl muß eine schriftliche Einverständniserklärung für eine evtl. Wiederwahl vorliegen. Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins ordnungsgemäß zu führen. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch den 1. und 2. Vorsitzenden, den Rechner und den Schriftführer vertreten. Jeweils 2 von ihnen, darunter mindestens einer der Vorsitzenden vertreten gemeinsam.
4. Bei der ordentlichen Mitgliederversammlung sind jährlich mindestens 2 Kassenprüfer zu wählen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Sie haben jederzeit das Recht, Kassenrevisionen vorzunehmen. Sie sind verpflichtet mindestens einmal im Jahr die Kassenführung zu prüfen. Bei der Jahreshauptversammlung haben sie den Mitgliedern Bericht zu erstatten.
5. Über jede Mitgliederversammlung und über jede Vorstandssitzung ist von dem Schriftführer oder einem zu bestimmenden Protokollführer eine Niederschrift zu fertigen, die vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

§ 6. Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluß. Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Erklärung erfolgen.
2. Der Ausschluß erfolgt durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
Er kann vorgenommen werden:
 - a bei Verstoß gegen die Interessen des Vereins, Nichtbeachtung von Vereinsbeschlüssen und der Satzung
 - b bei Beitragsrückständen von 6 Monaten und darüber
 - c nach einer dem Ansehen des Vereins schädigenden Handlung
 - d mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlischt auch die Mitgliedschaft im Sängerbund. Das Mitglied verliert sämtliche Ansprüche an den Verein. Die Beiträge sind bis zum Tage des Erlöschens der Mitgliedschaft zu zahlen.

§ 7. Austritt aus dem Sängerbund

Der Austritt aus dem Sängerbund kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung mit 3/4 Stimmenmehrheit erfolgen.

§ 8. Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit 3/4 Stimmenmehrheit beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder Aufhebung sowie Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Pohlheim, die es unmittelbar und ausschließlich gemeinnützigen Zwecken im Sinne des § 2 dieser Satzung zuführen muß.

§ 9. Verwendung des Vereinsvermögens

Das Vereinsvermögen wird während des Bestehens des Vereins ausschließlich im Interesse des Chorgesangs, der Kunstpflege und der Volksbildung verwandt.

Durch seine Mitgliedschaft erwirbt niemand einen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Die §§ 738-40 BGB finden keine Anwendung.

§ 10. Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit der Beschließung der ordentlichen Mitgliederversammlung am 29.12.2000 in Kraft

Pohlheim-Dorf-Güll , den _____